Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 22. **Danzig, den 31. Mai** **1851.**

Die Klassen= und klassificirte Einkommensteuer betreffend.

In dem § 10 des neuen Klassensteuergesetzes vom 1. Mai c. und im § 3 der Ministerial=Instruction vom 8. d. Mts., ist die Ausführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850, bezüglich der Wahl der Gemeindevertretung vorausgesetzt. Wo diese Voraussetzung, wie im diesseitigen Kreise, nicht zutrifft, soll — nach der von der hiesigen Königl. Regierung getroffenen Entscheidung — die nach § 10 a. a. O. zu bewirkende Wahl der Mitglieder zur Klassensteuer=Einschätzungs=Commission von den Schulzen und Schöppen, und event. von dem Ortsvorstande ausgehen.

Unter Hinweisung auf meine Verfügung vom 23 d. Mts. (Kreisblatt No. 21) mache ich den Ortsvorstehern die prompte Einhaltung des darin auf spätestens den 10. Juni anberaumten Termins hiemit nochmals zur unerläßlichen Amtspflicht. Zugleich wiederhole ich, daß

I. in Bezug auf die Klassensteuer

jeder Ortsvorsteher für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Personenstandes in der neuen Klassensteuer-Rolle verantwortlich ist, und auch insbesondere dafür zu sorgen hat, daß die Einschätzungs=Commission in der Rolle (unter „Bemerkungen") bei jedem einzelnen Steuerpflichtigen die Besteuerungs=Merkmale genau angiebt. (§ 2 und § 6 der Instruction vom 8. Mai c. — Extra=Amtsblatt vom 17. Mai c, Seite 133 und 138)

II. In Bezug auf die klassificirte Einkommensteuer.

Die Ortsvorsteher haben in die einzureichende Einkommensnachweisung alle Personen aufzunehmen, welche für das Jahr 1851 mit 18 rtl. jährlicher Klassensteuer und darüber veranlagt worden sind. Sollten hierunter sich solche Personen befinden, welche nicht über 1000 rtl. jährliches Einkommen haben, und also nicht zur Einkommensteuer in Vorschlag gebracht werden können, so ist dies unter genauer Angabe der Gründe bei jedem einzelnen betheiligten Steuerpflichtigen anzuzeigen. (No. 11 der Instruction vom 8. Mai c. Extra=Amtsblatt vom 17. Mai c. Seite 156.)

Danzig, den 30. Mai 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Das Königl. Domainen=Amt in Sobbowitz und die Herren Bezirks= und Ortssteuer-Erheber werden aufgefordert, die Klassensteuer= und Gewerbesteuer= Zu= und Abgangs=Listen für das erste Semester d. J. zwiefach bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 rtl. und kostenpflichtiger Abholung spätestens am 15. Juni d. J. unfehlbar hier einzureichen. Die Einhaltung

dieses Termins ist dringend nothwendig. Wegen des Verfahrens bei Anfertigung dieser Listen verweise ich auf die Verfügung vom 2. Mai 1834 (Kreisbl. pro 1834, No. 11 u. 12), insbesondere erinnere ich, daß die Listen mit den vorschriftsmäßigen Attesten der Ortsbehörden

»Die Richtigkeit vorstehender Zu- und Abgangs-Listen, der wirkliche Abgang der »Steuerpflichtigen und die richtige Angabe der Zeit des Abzugs wird bescheinigt.

N. N. den ten

Das Schulzen-Amt.
(Unterschrift.)

versehen, und in ihren Beträgen richtig aufgerechnet sein müssen. Bei den Klassensteuer-Abgängen dürfen die fortlaufenden und die Haus-Nummern, unter welchen die in Abgang gestellten Personen in der Veranlagungsliste pro 1851 oder in den Zugangslisten pro I. Semesters, verzeichnet stehen, niemals fehlen.

Die Abgänge müssen, womöglich durch Atteste der Ortsbehörde derjenigen Ortschaften, wohin die in Abgang gestellten Personen verzogen sind, gehörig belägt werden. Jede Ortsbehörde ist auf Requisition des betreffenden Steuerhebers, bei Vermeidung von 15 sgr. Ordnungsstrafe für jeden einzelnen Fall, verpflichtet, dergleichen Atteste stempel- und gebührenfrei auszustellen. Der besonderen Abrechnungs-Nachweisungen am Schlusse der Listen bedarf es nicht. Dagegen haben die Königl. Domainen-Aemter und die Herren Bezirkssteuer-Erheber besondere Nachweisungen der in andere Kreise verzogenen Personen, nach dem Formular der Abgangslisten, je nach den einzelnen Kreisen geordnet, einzureichen.

Die Liquidationen der etwa nicht einziehungsfähigen Steuerlisten müssen am 15. Juni h. ebenfalls zwiefach und nach dem, im Kreisblatt pro 1836 No. 51, Seite 198 vorgeschriebenen Muster angefertigt, hier eingereicht werden; widrigenfalls bei deren Ausbleiben angenommen werden muß, daß keine Ausfälle zu liquidiren gewesen sind, und die Steuer-Erheber solche aus eigenen Mitteln decken werden.

In Betreff der Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten erinnere ich insbesondere, daß dieselben nach dem vorgeschriebenen Schema gefertigt werden, und darin ohne Ausnahme die Tage, an welchen die Gewerbe angemeldet und angefangen, oder dieselben abgemeldet oder niedergelegt sind, bestimmt angegeben werden müssen.

Danzig, den 27. Mai 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Polizeiliche Verordnung.

Das freie Umherlaufen der Hunde in den Ortschaften des Kreises hat in neuester Zeit sehr überhand genommen, und daraus ist zu schließen, daß die Ortsbehörden und Schulzen-Aemter darauf keine Sorge verwenden.

Es werden daher die Polizeibehörden, Dominien, Ortsbehörden und Schulzen-Aemter, so wie die Gensdarmerie, Kreis- und Amtsboten hierdurch angewiesen, das freie Umherlaufen der Hunde, selbst mit Knütteln, genauer als bisher zu beaufsichtigen, damit nicht allein das reisende Publikum in den Dorfstraßen nicht belästigt, sondern auch die Verbreitung der Ansteckung durch tolle Hunde nach Möglichkeit vorgebeugt werde.

Die gesetzliche polizeiliche Bestrafung, welche neben etwanigem Schaden-Ersatz und vorbehaltlich strafrechtlicher Untersuchung in geeigneten Fällen, unnachsichtlich in jedem Contraventionsfalle in Anwendung gebracht werden wird, der zur Anzeige gelangt, ist den sämmtlichen

Eingesessenen durch Vorlesung dieser Verfügung Seitens der Ortsvorsteher und Schulzen-Aemter vorzuhalten, auch im Allgemeinen dafür zu sorgen, daß der Inhalt des Kreisblattes sofort nach dessen Ausgebung stets zur Kenntniß der Orts-Eingesessenen gelange.

Danzig, den 14. Mai 1851.

Der Landrath
und als Polizeibehörde des Danziger Territorii.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kreisschreiber Schilling, nachdem ihm zu dem für ihn gebildeten **II.** Hebebezirk von 29 Ortschaften in Höhe und Werder die Einziehung von monatlich 336 rtl. 28 sgr. 9 pf. Klassen- und Gewerbesteuer, vom 1. Januar c ab, übertragen ist, für dies Quantum 300 rtl. Caution in Staatsschuldscheinen ad depositum des Gemeinde-Vorstandes hieselbst eingeliefert, und das Verpfändungs-Protokoll darüber hier ausgestellt, auch nachgewiesen hat, diese Steuern bis incl. April gänzlich und pro Mai zum größten Theil an die Königl. Kreiskasse abgeführt zu haben. Sobald nun in Folge des vom 1. Juli d. J. ab in Ausführung tretenden Gesetzes vom 1. Mai c. (Ges.-S. Pag. 193 2c.) über die neue Klassen- und klassificirte Einkommenssteuer, mehre Ortschaften von Höhe und Werder den 2c. Schilling zum Steuer-Erheber erwählen, verpflichtet er sich, die Caution soweit zu erhöhen, als der Monatsbetrag der Steuern dies erfordert; worüber seiner Zeit die weitere Bekanntmachung erfolgen wird.

Danzig, den 28. Mai 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Fortsetzung des Impfplans.

Der Herr Kreiswundarzt Frenzel impft:

Den 10. Juni c., Morgens 8 Uhr, in Schönau die Kinder aus Herzberg und Trutenau und revidirt die Kinder aus Schönau und Sperlingsdorf. Die Fuhre gestellt Sperlingsdorf 6 Uhr Morgens in Praust zur Hin- und Schönau 10 Uhr Morgens in Schönau zur Rückreise.

Den 11. Juni c., Morgens 8 Uhr, in Klempin die Kinder aus Klein-, Mittel- und Gr.-Golmkau, Zakrczewken, Klopschau und Roschau, und revidirt die Kinder aus Sobbowitz, Klempin und Rosciczewken. Die Fuhre gestellt Sobbowitz 6 Uhr Morgens in Praust zur Hin- und Klempin 10 Uhr Morgens in Klempin zur Rückreise.

Den 13. Juni c., Morgens 8 Uhr, in Ottomin die Kinder aus Rambau und Schüddelkau, und revidirt die Kinder aus Kowall, Sullmin und Ottomin. Die Fuhre gestellt Löblau 6 Uhr Morgens in Praust zur Hin- und Ottomin 11 Uhr Morgens zur Rückreise.

Danzig, den 27. Mai 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Der zum Deichgeschwornen des Stüblauer Werders bestallte Oberschulze Jacob Friedrich Ehregott Gertz ist am 22. d. Mts. vereidigt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Danzig, den 23. Mai 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Bei den Eisenbahnbauten unweit Dirschau können noch Arbeiter angestellt werden. Die Ortsbehörden werden daher wiederum ermächtigt, Arbeitsscheine für jene Bauten auszustellen.

Danzig, den 27. Mai 1851.

Der Landrath des Danziger Kreses.

Unter den Pferden des Hofbesitzers Zimdars in Gretinerfeld zeigt sich die Rotzkrankheit.

Danzig, den 20. Mai 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1851 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Danzig und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

A. den 14. Juni in Marienburg,
» 16. » » Elbing,
» 17. » » Pr. Holland,
» 19. » » Braunsberg.

B. den 11. September in Stolp,
» 13. » » Lauenburg,
» 15. » » Neustadt,
» 18. » » Dirschau,
» 20. » » Mewe,
» 22. » » Marienwerder,
» 23. » » Neuenburg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütigung zu übergeben.

Berlin, den 23. April 1851.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Dobeneck. Mentzel. v. Schütz.

Die Fischerei-Nutzung und das Entenschießen auf den in der Feldmark des Dorfs Letzkauerweide liegenden drei Brüchen, genannt Elsen-, Mösen- und langen Bruch soll in einem

Donnerstag den 5. Juni c., Vormittags 9 Uhr,

im Rathhause vor dem Herrn Calculator Schönbeck anstehenden Termine auf ein Jahr verpachtet werden

Danzig, den 23 Mai 1851.

Der Gemeinde-Vorstand.

Zum Verkauf nachfolgender Gebäude des Vorwerks Stutthof in der frischen Nehrung als:
a) eines Brauerei-Gebäudes, 77 Fuß lang, 50 Fuß breit, zwei Stockwerke hoch,
b) eines Theils von 73 Fuß Länge, 37 Fuß Breite, 14 Fuß Höhe, von dem großen Viehstall,
c) eines Bäckerei-Gebäudes, 37 Fuß lang, 21¼ Fuß breit,
d) eines Schweinestalls, 55 Fuß lang, 20 Fuß breit, 7½ Fuß hoch,

zum Abbrechen durch den Käufer, steht ein Licitationstermin

den 3. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

an Ort und Stelle vor dem Stadt-Bau-Inspector Herrn Pohl an. Die Genehmigung der Gemeinde-Behörde zum Zuschlage wird vorbehalten.

Danzig, den 6. Mai 1851.

Gemeinde-Vorstand.

Auction im Pfarrhause zu Trutenau.

Dienstag, den 17. Juni 1851, Vormittags 10 Uhr,

werde ich auf freiwilliges Verlangen des Herrn Pfarrers Schwaan, wegen gänzlicher Aufgabe der Wirthschaft, meistbietend verkaufen:

1 Hengst, 9 gute Arbeitspferde, worunter 2 tragende Stuten, 1 Stute mit Fohlen, 3 2jährige Hengste, 3 Kühe, 1 Spazier-, 1 Halbwagen, 1 Kastenwagen, 2 große eisenaxige Arbeitswagen, 1 dergleichen Erntewagen, 1 Spazier-Schlitten, 1 Arbeits-Schlitten, 1 Pflug, 1 Landhaken, 1 Paar eisenzinkige Eggen, 1 Häcksellade mit Sense, 1 Paar Blank-Geschirre nebst Zäumen und Leinen, 2 Gespann lederne Sielen, 1 Gespann halblederne Sielen, 5 Sättel, 1 Paar Ernteleitern und Unterlage, 1 Gang Puffräder, 9 Blöcke nebst Tau, 1 Heuleine, 16 Stück Getreidesäcke, 1 Drahtsieb, 1 Korngewicht, 7 Bracken, 2 Gänge Lisstöcke mit eisernen Ketten, 1 Holzkette, 1 Pflugkette, 10 Sicheln, 2 Heusensen, 2 Sitzleitern, 1 Paar Schlittengeläute, 1 Parthie diverses Handwerkzeug, sowie Spaten, Aexte, Forken und mehrere Haus-, Wirthschafts-Geräthe und Stall-Utensilien.

Ferner: Die Früchte auf dem Halm, als:

circa 7½ Morgen culmisch Ryps,
» 4 » » Roggen,
» 2 » » Bohnen,
» 4 » » Wicken,
» ½ » » Gerste,

und von 20 culm. Morgen den Klee und die Heu-Nutzung zum 1maligen Schnitt — auch circa 100 Fuhren Dünger.

Auf die Tüchtigkeit des Viehstandes wird noch besonders aufmerksam gemacht.
Den Zahlungs-Termin erfahren sichere bekannte Käufer am Auctionstage.
Das Einbringen fremder Gegenstände ist nicht gestattet.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius,
Röpergasse No. 463.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Fischerei in der Roswoike auf ein oder drei Jahre steht ein Licitations-Termin

Mittwoch den 4. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrathe und Kämmerer Herrn Zernecke I. an.

Danzig, den 27. Mai 1851.

Gemeinde-Vorstand.

Auction von fichtenen polnischen Mauerlatten und Balken.

Donnerstag, den 12. Juni 1851, Vormittags um 10 Uhr, werden die unterzeichneten Mäkler (für Rechnung wen es angeht) auf der Weichsel unterhalb der Rückforter Schanze, durch öffentliche Auction an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Pr. Crt., in kleinen Parthien zu 100 Stück, verkaufen:

2200 Stück polnische fichtene Mauerlatten 8 a 11 Zoll stark, 20 bis 50 Fuß lang,

350 Stück polnische fichtene Balken, 12 bis 13 Zoll stark, 18 bis 40 Fuß lang.

Zur vorherigen Besichtigung des Holzes belieben die Herren Käufer sich an den Holz-Capitain Herrn J. Freimuth zu wenden — und werden dieselben ersucht sich an dem genannten Tage und zur festgesetzten Stunde recht zahlreich an Ort und Stelle einzufinden.

Danzig, den 28. Mai 1851.

Rottenburg. Görtz.

Bekanntmachung.

Eine Wiesenfläche in Nassenhuben, gen. das Holzfeld, soll den 6. Juni c., um 10 Uhr Vormittags, für das laufende Jahr oder auf mehrere, im Schulzen-Amte zu Nassenhuben öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Das Direktorium der v. Conradischen Stiftung.

Es wird bekannt gemacht, daß der Damm in Nassenhuben, welcher von der Landstraße nach dem Holzfelde führt, als Fahrweg nicht benutzt werden darf.

Danzig, den 17. Mai 1851.

Das Direktorium der v. Conradischen Stiftnng

Die beiden Arbeiter, Johann Rammel und Friedrich Steinke, sind mir, bei Zurücklassung ihrer Familien in meiner Wohnung, schon vor etwa 4 Monaten aus dem Dienste gegangen, und haben auch an vielen Orten ohne Legitimation Aufnahme und Arbeit gefunden. Es wird demnach nicht nur für deren Aufnahme zur Arbeit gewarnt, sondern auch eine jede Ortspolizei-Behörde als auch jeder Andere ersucht, bei dem Vorkommen derselben deren Anhaltung und Absendung an mich zu veranlassen.

Gleichzeitig wird hier auf die Vorschrift des § 26, Tit. 6, Th. 1, des Allgem. Landrechts verwiesen; wonach derjenige, welcher bei einer Handlung, ein derselben entgegen stehendes Polizeigesetz vernachläßiget, allen Schaden, welcher durch die Beachtung dieses Gesetzes wäre vermieden worden, eben so für Schaden haften muß, als wenn derselbe aus seiner Handlung entstanden wäre. — Die Auf- oder Annahme des Arbeiters, oder Dienstboten eines Andern ohne Legitimation, ist aber eine Handlung, wodurch der Aufnehmende, einem Andern oft bedeutenden Schaden zufügt, und die einem Polizeigesetze entgegen geschieht.

Güttland, den 26. Mai 1851.

Wannow.

G. W. Klose, Wollwebergasse, empfiehlt sein vollständig assortirtes und mit Berliner Stickereien in Wolle, Seide und Perlen versehenes

Tapisserie-Waaren-Lager,

ferner, engl. und deutsche Strumpfwollen, Näh- und Strickgarn, Baumwollen und Leinenbänder, Strick- und Nähseide, engl. Hanfzwirn, Fischbein, engl. Nähnadeln, von bester Qualität Damen- und Kinder-Handschuhe in Zwirn und Seide, ferner

Wäsche und Kleider für kleine Kinder,

sauber gearbeitet und stets in großer Auswahl vorräthig, so wie Berliner Papier-, Theelöffel-, Schlüssel-, Arbeits-, und Negligée-Körbe.

Feine Herren-Mützen aus Berlin, à 20 sgr., 25 sgr. bis 1 rtl, gestickte Mützen à 1 rtl. 10 sgr., seidene Mützen à 1 rtl, feine Herren-Hüte empfiehlt

H. A Holst, Langgasse No. 377.

Einem geehrten Publikum und meinen Geschäftsfreunden verfehle ich nicht die Anzeige zu machen, dass die bei meiner Anwesenheit in Bordeaux eingekauften Weine, bestehend in 47er & 48er verschiedenen Roth- und Weiss-Weinen, 40er Sauternes von Mad. de Lur-Saluces und feinen Medocs & Sauternes, in Kisten von 25 & 50 Flaschen, in dem Schiffe Clara angekommen sind. — Diese Einkäufe habe ich unter so günstigen Umständen gemacht, dass ich die Weine unter gleichen vortheilhaften Bedingungen hiermit bestens empfehlen kann.

C. F. Haase Sohn,
Weinhandlung Langgasse No. 517.

Für Wiederverkäufer.

Mein Galanterie-, Kurzwaaren- und Knopf-Geschäft en gros

ist durch die in Leipzig persönlich gemachten Einkäufe wieder aufs Beste sortirt.

Adolph Michaelis in Danzig.
Langenmarkt 496.

In den Mehlniederlagen von J. Witt in Guteherberge, Rückfort und Dirschau wird ord. Graupe zu 2⅓ rtl. pr. Ctr. verkauft.

Ein Grundstück mit 4 M. Land, Boden 1. Klasse, Scheune, Stall, gemauert. Keller, großem Obstgarten nahe an der Stadt, ist zu verkaufen. Näh. Häkerg. 1465.

Redacteur: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr. Danzig, Jopengasse 563.